

- Exemplar: Feuerwehr/Wehrführer
- Exemplar: Antragsteller/Gemeinde



Gemeinde Feldatal

Anlage 2 zur Gestattung nach § 12 GastG

Gemäß § 12 Abs. 3 Gaststättengesetz GastG wird dem Veranstalter die folgende Auflage erteilt:

Der Veranstalter hat sich **rechtzeitig**, das heißt **mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung**, mit der örtlichen Feuerwehr bezüglich der Durchführung eines Brandsicherheitsdienstes in Verbindung zu setzen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Verbindungsaufnahme auch später, bis 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

Die Verbindungsaufnahme ist der Gemeindeverwaltung durch Rückgabe des unten abzutrennenden Abschnitts vor Veranstaltungsbeginn zu bestätigen.

Unterlässt der Veranstalter die Absprache mit der Feuerwehr, ist er gegebenenfalls der alleinige Verantwortliche bei später auftretenden Schadensereignissen.

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Feldatal werden nach Maßgabe der Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist.

Für die Vereine und Verbände der Gemeinde Feldatal wird auf eine Gebühr verzichtet, soweit der Brandsicherheitsdienst durch aktive Feuerwehrmitglieder aus den Reihen des veranstaltenden Vereins durchgeführt wird.



-----~~(Rückantwort bitte abtrennen)~~-----

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Feldatal Abt.: Haupt- u. Bauverwaltung Schulstraße 2
36325 Feldatal/Groß-Felda

Der Veranstalter für die Veranstaltung am/vom _____ bis _____

Name des Veranstalters: _____

hat sich mit der örtlichen Feuerwehr bzgl. des Brandsicherheitsdienstes für die o.a. Veranstaltung in Verbindung gesetzt.

Datum: _____

(für den Veranstalter)

(Wehrführer)